

STATUTEN DES FC DIETIKON

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC Dietikon wurde am 1. September 1908 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft
- ³ Sein Sitz befindet sich in Dietikon
- ⁴ Der FC Dietikon ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres
- ⁶ Die Vereinsfarben sind rot-weiss
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst

Art. 2

- ¹ Der FC Dietikon ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ)
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Dietikon sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Dietikon ersuchen

Art. 4

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten
- ² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden
- ³ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder
- ⁴ Gegen eine Aufnahme oder gegen die Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitglieds kann an die nächste Generalversammlung rekurriert werden (Art. 72 ZGB)

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Funktionäre
- e) Ehrenmitglieder
- f) Freimitglieder
- g) Passivmitglieder

Art. 6

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen

Art. 7

Die Freimitgliedschaft erhält, wer dem Verein während 15 Jahren als Aktivmitglied, Funktionär, Senior oder während 25 Jahren als Passivmitglied angehört. Die Juniorenzeit wird nicht angerechnet. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, vorzeitig zu Freimitgliedern ernennen

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Dietikon haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden

² Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen

³ Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr erheben

Art. 10

¹ Die Mitglieder des FC Dietikon haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Dietikon treu und loyal zu verhalten

- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FC Dietikon zu befolgen
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge jährlich 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen
 - d) den FC Dietikon für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Dietikon hervorgehen
 - g) Junioren, die in einer höheren Altersklasse spielen, bezahlen den Mitgliederbeitrag, der ihrem Alter entspricht
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis und/oder mit Busse und/oder Ausschluss bestraft werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig
- ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

- ¹ Austritte können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres, d.h. per 30. Juni erfolgen
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. Juni schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem 30. Juni eingereicht werden, sind erst auf das Ende des nächstfolgenden Vereinsjahres wirksam
- ⁴ Übertritte zu einem anderen Verein können nur innerhalb den vom Verband vorgegebenen Übertritts-Perioden erfolgen unter Einhaltung sämtlicher Pflichten

Art. 12

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden

Art. 13

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. Insbesondere können Übertritte zu einem anderen Verein nur dann erfolgen, wenn sämtliche finanziellen und materiellen Verpflichtungen getilgt sind

² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden

KAPITEL 3: ORGANE**Art. 14**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung**Art. 15**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins

Art. 16

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
- g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren
- h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Art. 17

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzu-berufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels einge-schriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde

Art. 18

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden, volljährigen und definitiv aufgenommenen Mit-glieder der Kategorien: Aktive, Junioren, Senioren, Funktionäre, Ehren- und Freimitglieder
- ² Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Stimmberechtigten anwesend sind
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/Vorsitzende den Stichentscheid
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gülti-gen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stim-mengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los
- ⁵ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen
- ⁶ Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtig-ten Mitglieder verlangt. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und lee-re Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen
- ⁷ Das Protokoll führt der Vereinssekretär
- ⁸ Stimmzähler werden in offener Abstimmung von der Versammlung gewählt
- ⁹ Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diskutiert und zur Beschlussfassung gebracht werden. Wiedererwägungsanträge müssen mehrheitlich angenommen werden, bevor materiell darüber diskutiert und befunden werden kann
- ¹⁰ Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen

Art. 19

- ¹ Die Teilnahme sowohl an ordentlichen als auch an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für alle Vorstandsmitglieder, Aktivmitglieder, Senioren, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Funk-tionäre sowie für volljährige Junioren obligatorisch
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal Fr. 100.-- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv

Art. 20

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Präsi-denten/Vorsitzenden zu richten

Art. 21

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

b) Der Vorstand**Art. 22**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Protokollführer
- Finanzchef
- Präsident der Spielkommission
- Leiter Spielbetrieb
- Seniorenobmann
- Juniorenobmann
- Leiter Damen
- Leiter PR-/Marketing
- Platzchef
- Leiter Mitgliederdienst
- Präsident Supporter
- Präsident Club 2000
- Beisitzer

Art. 23

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ (GV oder Revisionsstelle) übertragen sind
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Verein für eine einwandfreie Amtsführung verantwortlich

Art. 24

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar
- ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme

Art. 25

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten/Vorsitzenden

³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme

⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen

Art. 26

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien

Art. 27

Die Club Leitung:

¹ Sie wird aus folgenden Vorstandsmitgliedern gebildet:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Sekretär
- Juniorenobmann
- Präsident der Spielkommission

² Sie ist zuständig für:

- Leitung des Vereins
- Organisation und Leitung des Spielbetriebs
- Trainerengagement
- Transfers
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Finanzen
- Erledigung von Protesten
- Erstellung von Jahresberichten

³ Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind

⁴ Für die Unterzeichnung von Formularen des SFV (Neuanmeldungen, Übertritte, Vereinbarungen) besitzen die Mitglieder der Clubleitung Einzelunterschrift. Weitere Unterschriftsberechtigte Personen können durch die Clubleitung bestimmt werden

c) Die Revisionsstelle

Art. 28

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen

² Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen

³ An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar

⁴ Die Amtsdauer für die Revisoren beträgt demnach 2 Jahre

⁵ Vorstands- und Kommissionsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden

Art. 29

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen. Bücher und Belege müssen den Revisoren jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden
- ³ Der Revisoren-Bericht ist dem Vorstand mind. acht Tage vor der Generalversammlung vorzulegen

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**Art. 30**

- ¹ Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Seniorenkommission
- ² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen
- ³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind

KAPITEL 5: FINANZEN**Art. 31**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Zuwendungen von Supporter- und Sponsorenvereinigungen
- Sammlungen/Schenkungen
- Verkauf von Eintrittskarten
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 32

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten
- ² Aktive, Junioren und Senioren, die in der 2. Hälfte der Saison (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden
- ³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre sind von den Beiträgen befreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen

Art. 33

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen

Art. 34

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen
- ² Für nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall hat der Vorstand/Clubleitung eine Entscheidungskompetenz bis max. Fr. 10'000.--

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN**Art. 35**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt

Art. 36

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung oder im Cluborgan mitzuteilen
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS**Art. 37**

- ¹ Die Auflösung des Vereins oder deren Fusion mit einem anderen Verein kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen

Art. 38

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren
- ² Zu diesem Zweck kann eine spezielle Kommission eingesetzt werden
- ³ Wenn sich der Verein auf dem Wege einer Fusion mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung die nächsten Modalitäten

Art. 39

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der Stadt Dietikon hinterlegt werden, bis sich in der Stadt Dietikon ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Stadt Dietikon kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll die Stadt Dietikon den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Stadt Dietikon vermachen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten ersetzen die bisherigen, am 15. März 1996 in Kraft getretenen Statuten. Die neuen Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. März 2016 und der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....
Thomas Roth

.....
Peter Ardielli